



REMMERTZ SON
Rechtsanwälte

Impressumpflicht bei Facebook

Wer als Unternehmer einen Internetauftritt hat, der benötigt ein vollständiges Impressum nach § 5 Telemediengesetz (TMG). Das ist allgemein bekannt. Noch nicht so ganz herumgesprochen hat sich allerdings, dass Unternehmen ein eigenes Impressum auch bei einem separaten Facebook-Auftritt benötigen. So jedenfalls das Landgericht Regensburg in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (Urteil v. 31.01.2013 – 1 HK O 1884/12). Mitte 2011 hatte bereits das LG Aschaffenburg ähnlich entschieden (Urteil v. 19.08.2011 – 2 HK O 54/11).

Mehr und mehr Unternehmen nutzen Social Media wie Facebook, Twitter & Co. und haben bereits eigenständige Auftritte, z.B. in Facebook. Bis vor kurzem war unsicher, ob diese Facebook-Seiten ein eigenes Impressum aufweisen müssen. Oftmals wird ja auf die unternehmenseigene Webseite verlinkt oder zumindest verwiesen, die ohnehin ein vollständiges Impressum aufweist. Nach Ansicht des LG Regensburg ist dies aber nicht mehr ausreichend, wenn dieser Facebook-Auftritt einen gewissen Grad von Selbständigkeit gegenüber der Webseite des Unternehmens hat. Dies ist die Regel, wenn ein Unternehmen z.B. mit einem eigenen Facebook-Button wirbt und über den Facebook-Auftritt entgeltliche Leistungen angeboten werden.

Nach LG Bamberg (Urt. v. 28.11.2012 – 1 HK O 29/12) ist es zur Kontaktaufnahme auch grundsätzlich erforderlich, neben der vollständigen Postanschrift und der E-Mail-Adresse eine Telefonnummer anzugeben.

Was für Facebook gilt, dürfte im Grundsatz auch für alle anderen soziale Netzwerke wie Twitter, Google+ usw. gelten. Wer kein eigenes und vollständiges Impressum hat, der muss künftig auch bei Auftritten in sozialen Netzwerken mit Abmahnungen von Wettbewerbern rechnen.

Praxishinweis:

Auf der sicheren Seite ist, wer im Facebook-Auftritt einen eigenen Link oder Button installiert, der unmissverständlich auf ein für den Facebook-Auftritt eigenes Impressum verweist. Ein allgemeiner Link auf die Unternehmenswebpage dürfte nicht mehr genügen. Ausreichend ist m. E., durch einen Deep-link direkt auf das Impressum der Haupt-Webpage zu verweisen. Entschieden ist das bisher aber noch nicht, so dass ein gewisser Unsicherheitsfaktor mit einkalkuliert werden muss.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmert@rs-iplaw.de
www.iplegal.de